

**Satzung  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

**vom 17.03.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202,207) sowie aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202/206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 05.03.09 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindeführer, die Ortswehrführer, der Gemeindejugendwart und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gemeindeführer, Ortswehrführer**

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.
- (2) Der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Rangsdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro, der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Groß Machnow in Höhe von 35,00 Euro und der Gemeindejugendwart in Höhe von 27,00 €.
- (3) Den Stellvertretern für alle unter § 1 genannten Personen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird in diesem Fall entsprechend gekürzt.

**§ 3  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf**

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für jede Stunde eines tatsächlichen Einsatzes eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bereits einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung auf der Grundlage einer besonderen Rechtsvorschrift haben.

**§ 4  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 12.07.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.03.2009

gez.  
Klaus Rocher  
Bürgermeister